

## VELOBÖRSE PRO VELO LUZERN

### ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

#### Pro Velo Luzern vermittelt

1. Pro Velo Luzern organisiert die Velobörse und stellt als Vermittler an der Velobörse nur den Börsenplatz zur Verfügung.
2. Rechtlich gesehen findet der Verkauf zwischen Verkäufer:in und Käufer:in statt.
3. Pro Velo Luzern vermittelt an der Velobörse die Velos zwischen Verkäufer:in und Käufer:in und übernimmt keine Garantie für die angebotenen Velos.
4. Für eventuelle Mängel am Velo übernimmt Pro Velo Luzern keine Haftung. Die Käuferin, bzw. der Käufer wird auf den zivilrechtlichen Weg verwiesen.
5. Bei zivilrechtlichen Fragen wird der Name der verkaufenden Person bekannt gegeben.
6. Pro Velo Luzern kann den Verkaufspreis nicht beeinflussen. Dieser wird vom Verkäufer, bzw. von der Verkäuferin bestimmt.
7. Die Annahmgebühr wird für alle Velos (verkaufte und nichtverkaufte) erhoben und wird in keinem Fall zurückerstattet.

Annahmepreis bis	CHF 200	-> Annahmgebühr 5 CHF
Annahmepreis bis	CHF 500	-> Annahmgebühr 10 CHF
Annahmepreis ab	CHF 501	-> Annahmgebühr 20 CHF
8. Vom angeschriebenen Verkaufspreis gehen bei erfolgreichem Verkauf eine Vermittlungsgebühr von 11% an Pro Velo Luzern. Dabei wird der Betrag für unseren Vermittlungsaufwand jeweils auf CHF 1.- kaufmännisch gerundet.
9. Der Verkaufserlös für die Verkäuferin, bzw. den Verkäufer resultiert aus dem angeschriebenen Verkaufspreis abzüglich der oben beschriebenen Vermittlungsgebühr für den Vermittlungsaufwand sowie den Standgebühren zu Gunsten von Pro Velo Luzern.
10. Über die Vermittlungsgebühr von Pro Velo Luzern wird nicht verhandelt.
11. Den Anweisungen des Velobörse-Personals ist Folge zu leisten.
12. Trotz Überwachung wird von Pro Velo Luzern keine Haftung für Diebstahl und Schäden übernommen.
13. Mit der Teilnahme an unserer Velobörse durch das Bringen oder das Kaufen von Velos werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Velobörse akzeptiert.
14. Der Gerichtsstand ist Luzern.

### **Private Verkäuferin, privater Verkäufer**

15. Es werden nur Velos in fahrtüchtigem Zustand angenommen.
16. Die Verkaufspreise der Velos werden auf CHF 5.- kaufmännisch gerundet.
17. Wer sein Velo an die Velobörse bringen will, soll es vorher online erfassen auf <https://luzern.veloboersa.ch>.
18. Für jedes online erfasste Velo muss das entsprechende Velo-Blatt (PDF) ausgedruckt und an die Velobörse mitgebracht werden. Das Vorgehen sowie die Vorgaben dazu sind auf unserer Webseite beschrieben.
19. Bei der Abgabe ist die Standgebühr bar oder mit Twint zu bezahlen. Diese wird in keinem Fall zurückerstattet.
20. Privatpersonen können maximal drei Velos an die Velobörse bringen. Bei ab vier Velos gelten auch für Privatpersonen die gleichen Bedingungen wie für Velohändler. Die Hinweise für Velohändler sind nachfolgend aufgeführt.
21. Die Verkäuferin, bzw. der Verkäufer muss während der Velobörse nicht anwesend sein.
22. Bei Verkaufserfolg kann der entsprechende Verkaufserlös an der Kasse der Velobörse abgeholt werden. Wer sich online auf <https://luzern.veloboersa.ch> angemeldet hat, erhält nach erfolgtem Veloverkauf umgehend eine E-Mail mit der Information, dass das Velo verkauft wurde.
23. Wer keine E-Mail hinterlegt hat, muss sich vor dem öffentlich bekannt gegebenen Börsenschluss an der Kasse der Velobörse über den Verkaufsstatus erkundigen. Der Verkaufserlös wird nur gegen den gültigen Beleg ausbezahlt.
24. Nicht verkaufte Velos und Zubehör müssen am Börsentag spätestens bis zum öffentlich bekannt gegebenen Börsenschluss abgeholt werden. Velos und Zubehör werden nur gegen den gültigen Beleg ausgehändigt.
25. Nicht abgeholte Velos, nicht abgeholtes Zubehör oder Verkaufserlöse gehen in das Eigentum von Pro Velo über.

### **Velohändler**

26. Velohändler müssen sich vorgängig zur Velobörse bei der Geschäftsstelle von Pro Velo Luzern anmelden.
27. Über die Zulassung als Velohändler an die Velobörse bestimmt Pro Velo Luzern. Eine bereits einmal getätigte Zulassung kann jederzeit von Pro Velo und ohne Angaben von Gründen widerrufen werden.
28. Um eine reibungslose und effiziente Annahme der Velos gewährleisten zu können, müssen die Velohändler ihre Velos zu den vorgängig bekanntgegebenen Zeiten anliefern.
29. Jeder Velohändler erfasst seine Velos online auf <https://luzern.veloboersa.ch> vorgängig zur Velobörse. Die Liste ist vollständig und wahrheitsgetreu zu

erfassen, insbesondere Velotyp, Markenname, Farbe und die Rahmennummer. Nichteinhalten dieser Regelung kann zum Ausschluss führen.

30. Die Velobörse ist grundsätzlich ein second-hand-Marktplatz. Neuvelos werden nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit Pro Velo zum Verkauf zugelassen.
31. Für jedes online erfasste Velo muss das entsprechende Velo-Blatt (PDF) ausgedruckt und gemäss unseren Vorgaben am Velo befestigt werden. Farbpapier hilft bei der Velosuche zum Börsenende. Die Vorgaben dazu sind auf <https://luzern.veloboersa.ch> beschrieben.
32. Aufgrund der Platzkapazität der Börse legt Pro Velo die maximale Anzahl Velos auf 30 fest.
33. Velohändler dürfen nicht zusätzliche Velos als Privatverkäufer zum Verkauf anbieten.
34. Die Velohändler erhalten als Beleg eine Velo-Bringer-Liste, auf der alle Velos aufgeführt sind, die wir für diesen Velohändler an der Velobörse zu vermitteln versuchen.
35. Bei Verkaufserfolg wird der Velohändler per E-Mail informiert. Vom angeschriebenen Verkaufspreis ziehen wir für unseren Vermittlungsaufwand eine Gebühr von 11% sowie die Standgebühren ab.
36. Die Rücknahme der Velos, die an der Velobörse nicht verkauft wurden, können von den Velohändlern zu der bekanntgegebenen Rücknahmezeiten abgeholt werden.
37. Die Händlerinnen und Händler erhalten nach Ende der Börse ihre Verkaufs-Liste per Mail. Darauf sind alle verkauften Velos mit der entsprechenden Verkaufserlös-Summe sowie den zu bezahlenden Standgebühren aufgeführt.
38. Die Velohändler geben bei deren Anmeldung vorgängig zur Velobörse ihre IBAN-Nummer bekannt. Der Verkaufserlös wird ihnen nach der Velobörse elektronisch überwiesen.
39. Händler, die nicht angemeldet sind, dürfen nicht an der Velobörse teilnehmen.
40. Teilnehmende Händler dürfen sich während der Börse auf dem Velobörse-Areal aufhalten. Sie dürfen bei Kund:innen keine Abwerbeversuche machen. Das Erteilen von Auskünften zu eigenen Velos ist erlaubt. Wir behalten uns vor, Händler bei offensivem Verkaufsverhalten für die Dauer der Börse vom Platz zu weisen.
41. Pro Velo legt Wert auf eine funktionstüchtige Qualität der Velos und legt die Rahmenbedingungen fest. Pro Velo vor Ort ist berechtigt, Velos vom Verkauf auszuschliessen und die Kunden auf Mängel aufmerksam zu machen. Die Standgebühren werden in solchen Fällen nicht zurückerstattet.
42. Am Börsentag dürfen Velos ausschliesslich über Pro Velo verkauft werden. Der Verkauf vor und auch nach der Börse ist nicht erlaubt. Nichteinhalten dieser Regelung kann zum Ausschluss führen.

43. Pro Velo garantiert und haftet nicht für die reguläre Durchführung der Velobörse. Die Velobörse kann in ausserordentlichen Fällen auch kurzfristig abgesagt oder frühzeitig beendet werden (z.B. Unwetter, Pannen, Unfall, usw.)

**Käuferin, Käufer**

44. Die Bezahlung der Velos erfolgt in Bar oder mit Twint. Bezahlung mit Debit- oder Kreditkarten ist nicht möglich. Ein Bankomat befindet sich beim Löwencentner.

45. Testfahrten mit den Velos sind nur gegen Abgabe eines amtlichen Ausweises möglich.

46. Die Reservation von Velos ist nicht möglich.

47. Um Fehlkäufe zu verhindern, empfiehlt es sich das Beratungsangebot von Pro Velo Luzern zu nutzen (Gelbwesten).

48. Mitglieder von Pro Velo Luzern erhalten gegen Vorweisen des gültigen Mitgliederausweises ein Premium Vorkaufsmöglichkeit zwischen 13.00 bis 13.30 Uhr.

Luzern, 4. Juli 2024